



## Amtliche Bekanntmachungen

### 2. Änderung vom 15.11.2017 der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 22.06.2015

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 03.07.2017 folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Städtische Musikschule Oberhausen vom 22.06.2015 beschlossen:

#### Art. 1

§ 5 wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:

„(7) Die Instrumentenmiete entfällt für Kinder bis zum Ende der Primarstufe.“

#### Art. 2

Die Anlage Entgelte erhält folgende Fassung:

##### „Anlage: Entgelte

##### 1. Unterrichtsentgelte

Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer	Beträge in EUR pro:		
		Monat	Quartal	Jahr
Eltern/ Kind-Gruppe	45 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
Musikalische Früherziehung	60 Min./ Woche	19,25	57,75	231,00
Orientierungskurs	45 Min./ Woche	19,25	57,75	231,00

##### Instrumentalfächer/ Gesang:

Ab vollendetem 21. Lebensjahr Zuschlag in Höhe von 30 % auf das jeweilige Entgelt

Einzelunterricht	45 Min./ Woche	59,40	178,20	712,80
	30 Min./ Woche	41,80	125,40	501,60
	22,5 Min./ Woche	34,10	102,30	409,20

##### Gruppenunterrichte (pro Person):

2er Gruppe	45 Min./ Woche	34,10	102,30	409,20
	30 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
ab 3er Gruppe (max. 6 Personen)	45 Min./ Woche	25,30	75,90	303,60
Großgruppe	45 Min./ Woche	20,35	61,05	244,20
	60 Min./ Woche	27,50	82,50	330,00
	90 Min./ Woche	40,70	122,10	488,40

##### Studienvorbereitende Ausbildung (SVA):

Zwei Instrumentalfächer (Einzelunterricht)	45 Min./ Woche			
Musiktheorie (Gruppenunterricht)	60 Min./ Woche	106,70	320,10	1.280,40

2. Instrumentenmiete	längstens 1 Jahr	18,15	54,45	217,80
----------------------	------------------	-------	-------	--------

Die Instrumentenmiete entfällt für Kinder bis zum Ende der Primarstufe

3. Sonderleistungen	Je 15 Min.	8,25	-	16,50*
---------------------	------------	------	---	--------

#### Art. 3

Die Änderung tritt am 30.08.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 243 bis 251

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15.11.2017

Schranz  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über eine Satzung zur Aufhebung der  
Satzung über die förmliche Festlegung  
des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/  
Freiligrathstraße“**

- I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung der förmlichen Festlegung  
des Sanierungsgebietes  
„Osterfeld-Mitte/Freiligrathstraße“**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Freiligrathstraße“ vom 24.01.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**II. Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasste Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Freiligrathstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

**Hinweise**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

- 1. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

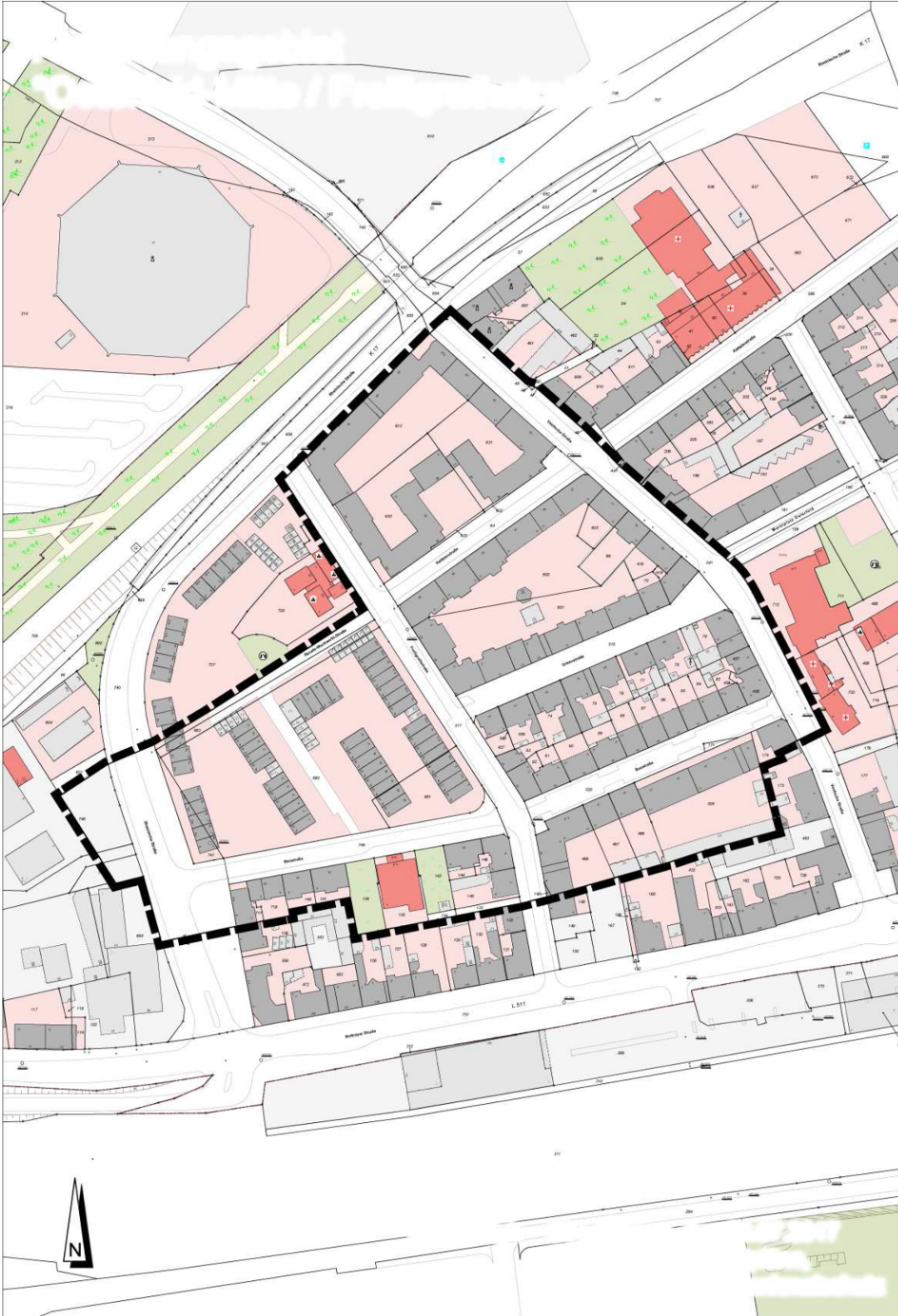
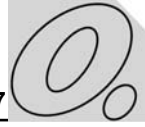
Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Freiligrathstraße“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.11.2017

Schranz  
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über eine Satzung zur Aufhebung der  
Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Gil-  
denstraße“**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung der förmlichen Festlegung  
des Sanierungsgebietes  
„Osterfeld-Mitte/Gildenstraße“**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Gildenstraße“ vom 24.01.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**II. Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasste Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Gildenstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

**Hinweise**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO

NW gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekannt-  
machungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Osterfeld-Mitte/Gildenstraße“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

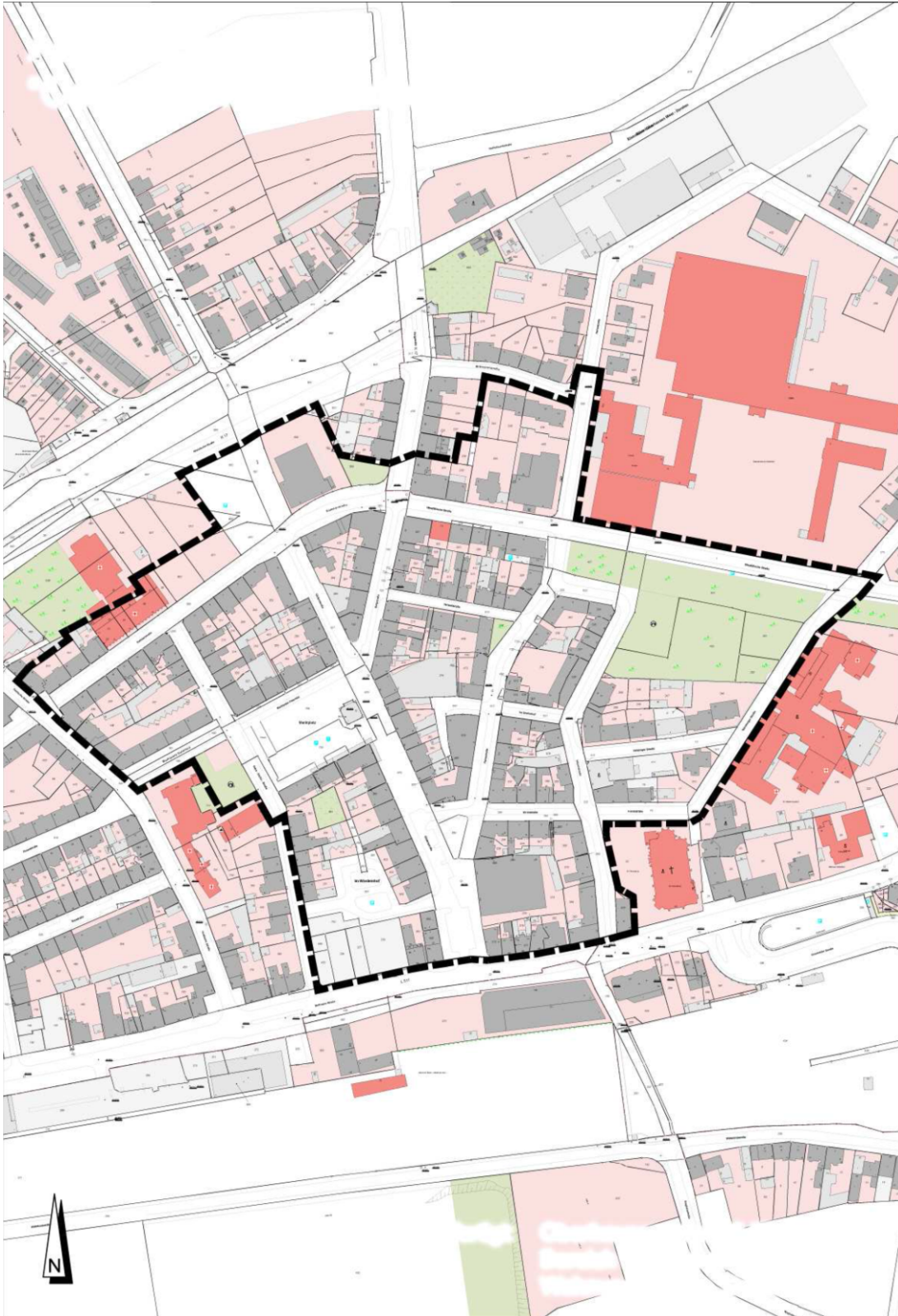
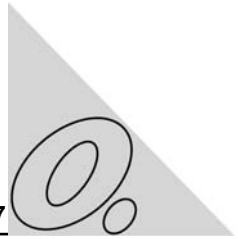
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.11.2017

Schranz  
Oberbürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über eine Satzung zur Aufhebung der Sat-  
zung über die förmliche Festlegung des Sa-  
nierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“ vom 10.01.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**II. Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasste Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

**Hinweise**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung oder sonstige orts-

rechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schmachtendorf Mitte“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

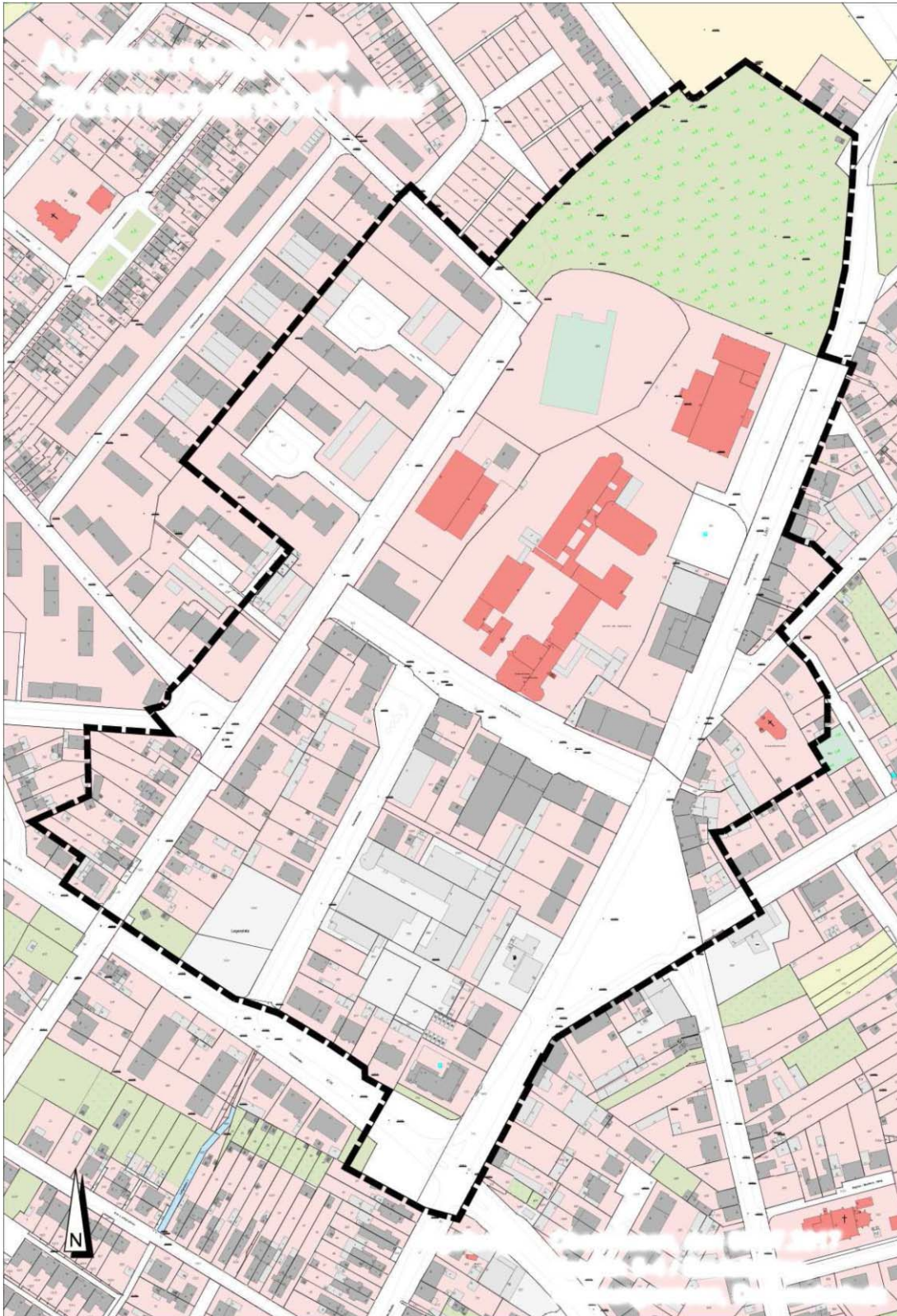
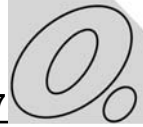
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.11.2017

Schranz  
Oberbürgermeister





**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über eine Satzung zur Aufhebung der  
Satzung über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes „Sterkrade-Mitte/Stein-  
brinkstraße“**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. 2016, S. 966) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung der förmlichen Festlegung  
des Sanierungsgebietes  
„Sterkrade-Mitte/Steinbrinkstraße“**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sterkrade-Mitte/Steinbrinkstraße“ vom 08.02.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereiches 5-4 vom 06.07.2017 umrandet dargestellt und als Anlage der Satzung beigefügt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**II. Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasste Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sterkrade-Mitte/Steinbrinkstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

**Hinweise**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich wird eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), kann eine Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**III. Bestätigungen gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sterkrade-Mitte/Steinbrinkstraße“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2017 überein.

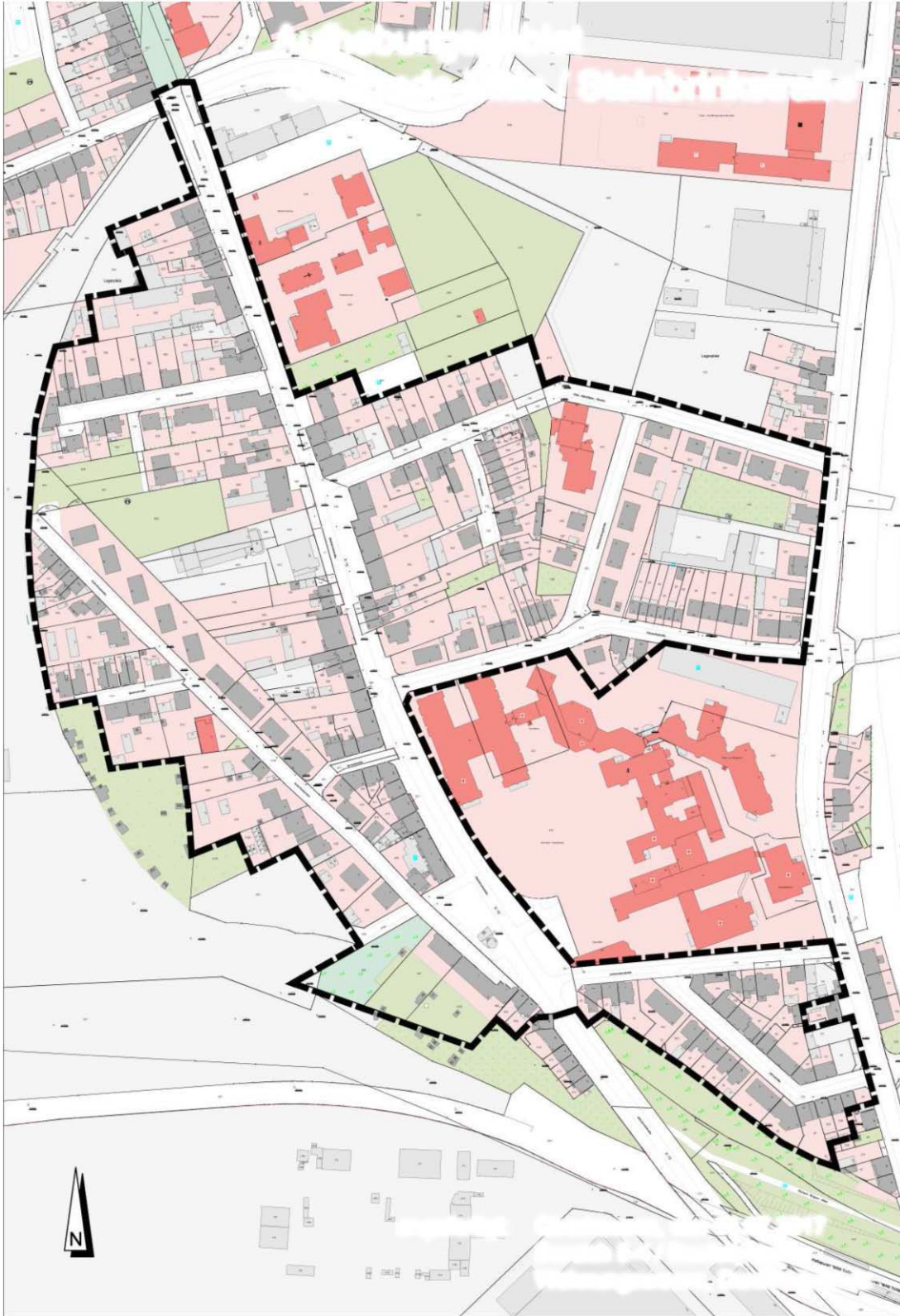
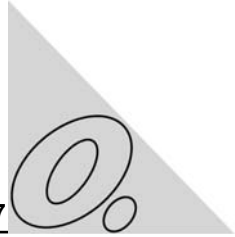
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 14.11.2017

Schranz  
Oberbürgermeister





Wechselausstellung: „NILS OSKAMP - Drei Steine“

3. September bis 10. Dezember 2017



Im Comic „Drei Steine“ hat Nils Oskamp seine Geschichte festgehalten. Als Schüler in Dortmund wurde er zur Zielscheibe von Neonazis. Zwischen Verteidigung und Flucht versuchte er die massiven Attacken zu überleben. Die drei Steine, nach denen der Comic betitelt ist, symbolisieren, was es für Nils Oskamp bedeutete, in diesem Kampf nicht selbst zum Täter werden zu wollen, der andere Menschenleben gefährdet.

In der Ausstellung werden Originalseiten, Studien und Storyboards des Comics gezeigt.

Gedenkhalle Oberhausen  
Konrad-Adenauer-Allee 46

Dienstags - Sonntags 11-18 Uhr

Montags geschlossen, Eintritt frei

Führungen durch die Ausstellung Drei Steine

- › Sonntag, 26. November 2017 14.00 Uhr
- › Sonntag, 10. Dezember 2017 14:00 Uhr

Dauer: ca. 1 Stunde  
Teilnahme kostenfrei



schlingmedia



# Gedenkhalle

Oberhausen

Dauerausstellung  
**Oberhausen im  
Nationalsozialismus  
1933 – 1945**

Konrad-Adenauer-Allee 46  
46049 Oberhausen  
dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

Infos zu Workshops unter  
Telefon 02 08 60 70 531-0  
[gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de](mailto:gedenkhalle-bunkermuseum@oberhausen.de)  
[www.gedenkhalle-oberhausen.de](http://www.gedenkhalle-oberhausen.de)

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2116  
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 16,- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-  
preis von 28,- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im  
Monat

**K 2671**

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 7. Dezember 2017**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22  
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Winter 2017 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

**THEATER**  
**OBERHAUSEN**

Will-Quadflieg-Platz 1  
46045 Oberhausen  
Telefon 0208 8578-180 und -184  
besucherbuero@theater-oberhausen.de  
www.theater-oberhausen.de